

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

des Abgeordneten Christian Meyer (GRÜNE), eingegangen am 21.03.2011

Katzenschutz und Situation der Tierheime - Wie wird dem nach Ansicht von Tierschützern wachsenden Katzenelend in Niedersachsen begegnet?

Nach Schätzungen des Tierschutzbundes gibt es bundesweit rund 8 Mio. Katzen in privaten Haushalten und 2 Mio. verwildert frei lebende Katzen. Landesweit berichten Tierschutzvereine und Tierheime mit Sorge über die immer weiter steigenden Zahlen streunender, eigentlich domestizierter Tiere, die durch das Leben ohne Bezug zum Menschen in einem sehr schlechten Zustand sind. Sie sind unterernährt und krank und verelenden häufig an den Folgen. Darüber hinaus dezimieren die sich rapide vermehrenden Katzen die Singvögelbestände.

Verwilderte Katzen stammen von entlaufenen, ausgesetzten sowie nicht kastrierten Freigängern aus Privathaushalten ab. Aufgrund der hohen Fertilitätsrate der Tiere fordern Tierschützer eine Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für fast alle Katzen und Kater, mindestens für solche, die sich regelmäßig im Freien bewegen. So könnten das Elend verwahrloster Katzen eingedämmt und eine schnelle Rückvermittlung von entlaufenden Tieren gewährleistet werden. Außerdem würde die Hemmschwelle, eine Katze auszusetzen, erhöht und würden die Kommunen, Tierheime und Tierschutzverbände finanziell entlastet werden, da gekennzeichnete und registrierte Katzen eindeutig den Besitzern zugeordnet werden könnten, die, wenn möglich, für notwendige Kosten, wie solche einer Kastration, aufkommen müssten.

Wie u. a. aus der Begründung einer Petition der Tierhilfe Wendland e. V. an den Landtag hervorgeht, sind die Tierheime in Niedersachsen in einer dramatischen Lage. Diese begründet sich zum einen mit der oben beschriebenen, unkontrollierten Vermehrung der Katzen. Darüber hinaus sind viele Tierheime durch die Wirtschaftskrise und den damit verbundenen Rückgang von Spenden in ihrer Existenz bedroht. Die Tierheime sind immer häufiger gezwungen, einen Aufnahmestopp für Katzen zu verhängen, was auch bedeutet, dass für diese Tiere kaum mehr eine Chance besteht, an ihre Besitzer rückvermittelt werden zu können.

Nachdem Paderborn als erste Stadt in Deutschland eine Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Katzen, denen Zugang ins Freie gewährt wird, in ihre Kommunalverordnung aufgenommen hat, haben auch niedersächsische Städte, darunter Hildesheim, Delmenhorst und Verden an der Aller, diesen Schritt gemacht, der z. B. in Delmenhorst laut *Welt am Sonntag* vom 13. Oktober 2010 zu einem deutlichen Anstieg der Kastrationszahlen geführt hat.

Ein verelendetes Tier ist weder mit dem Tierschutz im Grundgesetz noch mit den Wertvorstellungen unserer Gesellschaft vereinbar. So geht die Problematik der steigenden Zahlen verwilderter Katzen nicht nur die meistens ehrenamtlich arbeitenden Tierschützerinnen und Tierschützer etwas an, sondern ist als gesamtgesellschaftliche Verantwortung zu begreifen. Hierzu bedarf es einer Aufklärung der Öffentlichkeit, besonders hinsichtlich der hohen Anforderungen an die artgerechte Haltung von Tieren und deren Schutz.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Problematik der streunenden Katzen und die Situation der Tierheime in Niedersachsen?
2. Welche finanziellen Förderungen für Tierheime gewährt das Land, und werden Zuschüsse für Tierheime als freiwillige Ausgabe der Kommunen gewertet?

3. Was unternimmt die Landesregierung, um die Existenz der Tierheime in Niedersachsen sicherzustellen und darüber hinaus zur Verbesserung der Situation der Tierheime beizutragen, auch im Hinblick auf die Problematik der Überfüllung durch streunende Katzen?
4. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass Tierschutz als eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung zu begreifen ist, und, wenn ja, was beinhaltet diese Verantwortung nach Auffassung der Landesregierung, auch speziell bezogen auf die Katzenproblematik?
5. Bezogen auf Frage 4, was unternimmt die Landesregierung, um die Öffentlichkeit und Tierhalter hinsichtlich dieser Verantwortung zu sensibilisieren?
6. Im Hinblick darauf, dass Katzen Stadtgrenzen überschreiten, befürwortet die Landesregierung eine landesweite und einheitliche Regelung einer Kastrationspflicht für Katzen?
7. Wird die Landesregierung landesweite und einheitliche Regelungen schaffen, und wie würde eine konkrete Umsetzung aussehen?
8. Befürwortet die Landesregierung eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Katzen analog zum Entwurf der Landesregierung zum Hundegesetz?
9. Haben Kommunen die Möglichkeit, ähnlich wie die Hundesteuer auch eine Steuer oder Abgabe auf das Halten von Katzen einzuführen?

(An die Staatskanzlei übersandt am 29.03.2011 - II/721 - 927)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz
und Landesentwicklung
- 204-01425-362(N) -

Hannover, den 03.05.2011

In Niedersachsen gibt es keine spezialgesetzlichen Regelungen zum Halten von Katzen. Die vorhandenen Informationen basieren auf Schätzungen und Mitteilungen einzelner Kommunen und Tierheime. Die Problematik verwilderter Katzen scheint regional stark unterschiedlich ausgeprägt zu sein.

Um die Bürgerinnen und Bürger zu informieren, ist u. a. auf Initiative der Tierärztekammer Niedersachsen das Faltblatt „Katzenjammer ... muss nicht sein“ herausgegeben worden. Ziel aller Bemühungen ist es, zu sensibilisieren und Handlungsstrategien aufzuzeigen.

In den niedersächsischen Kommunen, die eine Verordnung über die Kennzeichnungs- und Kastrationspflicht von Katzen in ihrem Gebiet erlassen haben, ist die Zahl der Kastrationen gestiegen. Darüber hinausgehende Erfahrungen liegen zurzeit noch nicht vor.

Die Situation der Tierheime in Niedersachsen variiert ebenfalls stark und lässt keine Rückschlüsse auf deren generelle Not und Existenzbedrohung zu.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Streunende Katzen halten sich nicht nur in der geschlossenen Ortschaft auf, sondern leben auch in der Feldflur und/oder im Wald. Teilweise distanzieren sie sich vom Menschen, verwildern dadurch zunehmend und müssen sich ihre Nahrung selber suchen.

Als Fleischfresser fangen und fressen sie vornehmlich Mäuse und Ratten. Im Bereich geschlossener Ortschaften besteht die Nahrung zudem häufig aus Singvögeln. In der freien Landschaft bzw. im Wald werden auch Vögel und weitere Kleinsäuger gefressen und dabei auch seltene, schützenswerte Tierarten nicht verschmäht. So können Katzen z. B. in bodenbrütenden Wiesenvogelbe-

ständen die Populationen erheblich beeinflussen, die mit der Bejagung anderer Prädatoren, die natürlicher Bestandteil der Lebensgemeinschaft sind, für diese Tierarten nicht kompensierbar sind.

Da das Leben eines Gartenvogels nicht weniger wert sein kann als das eines Kiebitzes, Rebhuhns oder einer verwilderten Hauskatze können diese Beutezüge einer verwilderten Hauskatze wohl nicht zugestanden werden, sehr wohl aber der wieder in Niedersachsens Wälder zurückgekehrten Wildkatze.

Detaillierte Informationen zur Situation der Tierheime in Niedersachsen liegen nicht vor. Die finanzielle Ausstattung und die Möglichkeiten der Tierheime variieren stark und sind abhängig von der Höhe der kommunalen Zuschüsse und dem Spendenaufkommen.

Zu 2:

Tierheime werden vom Land finanziell nicht unterstützt.

Zuschüsse an Tierheime durch die Kommunen gelten, soweit sie im Rahmen der Aufgabenerfüllung für die Verwahrung von Fundtieren und der Gefahrenabwehr geleistet werden, nicht als freiwillige Ausgaben der Kommunen. Die Gemeinden sind nach § 4 Nr. 11 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht für die Verwahrung von Fundtieren als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises zuständig. Kommunen haben dadurch entsprechend § 2 des Tierschutzgesetzes die Aufwendungen zu tragen, wenn sie die Unterbringung in von Tierschutzverbänden betriebenen Tierheimen durchführen. Ebenfalls um eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises handelt es sich, wenn die Unterbringung eines Tieres im Tierheim aus gefahrenabwehrrechtlichen Gesichtspunkten auf der Grundlage von § 27 des Niedersächsischen Gesetzes für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) erfolgt. Bedienen sich die Kommunen zur Erfüllung dieser Aufgaben eines Tierheims, wären die anfallenden Unterbringungskosten abzugelten. Zuschüsse an Tierheime in entsprechendem Umfang sind damit Ausgaben der Kommunen für Pflichtaufgaben.

Zu 3:

Wie bereits in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, ist die Situation der Tierheime in Niedersachsen sehr unterschiedlich. Dies betrifft neben dem finanziellen Aspekt auch die Organisationsform sowie die Größe und Ausstattung der Tierheime.

Tierheime finanzieren sich im Wesentlichen aus kommunalen Beiträgen für die Unterbringung von Fundtieren und eingezogenen Tieren sowie aus Spenden.

Zahlenmaterial zur Anzahl, Verteilung und Verweildauer der in Tierheimen untergebrachten Katzen liegt nicht vor.

Die aus einer Überfüllung durch streunende Katzen resultierenden Probleme variieren örtlich stark und lassen sich nicht verallgemeinern.

Im Übrigen hat nach § 2 a Abs. 1 b des Tierschutzgesetzes nicht das Land, sondern ausschließlich der Bund die Ermächtigung durch Rechtsverordnung Vorschriften zur Kennzeichnung von Tieren, z. B. von Katzen, sowie zur Art und Durchführung der Kennzeichnung zu erlassen.

Zu 4:

Die Festschreibung des Tierschutzes in Artikel 20 a des Grundgesetzes und Artikel 6 b der Niedersächsischen Verfassung dokumentieren die gesamtgesellschaftliche Verantwortung. Der neue Tierschutzplan des Landes verdeutlicht zudem die Anstrengungen, die Lebensbedingungen der Tiere zu verbessern. Ein probates Mittel, um der regional und örtlich stark variierenden Ausprägung der Katzenproblematik zu begegnen, ist Information und Sachkenntnis. Die auf Initiative der Tierärztekammer Niedersachsen herausgegebene und weit gestreute Serviceinformation „Katzenjammer ... muss nicht sein“ vermittelt hierzu Grundlegendes.

Zu 5:

Die bereits zu 4. erwähnte Serviceinformation „Katzenjammer... muss nicht sein“ informiert und hat das Ziel, die Bürgerinnen und Bürger zu sensibilisieren. Der richtige Umgang mit verwilderten, streunenden Katzen wird darin ebenso erläutert wie eine verantwortungsvolle und artgerechte Kat-

zenhaltung. Diese Serviceinformation ist breit gestreut worden und liegt insbesondere auch in Tierarztpraxen aus.

Zu 6:

Angesichts der ausgeprägten örtlichen Unterschiede erscheint eine landesweite Regelung nicht angezeigt.

Zu 7:

Da die Situation sehr unterschiedlich ist, sollte die Möglichkeit im Rahmen der Gefahrenabwehr und nach den Verhältnissen vor Ort Maßnahmen einzuleiten, den Kommunen vorbehalten bleiben.

Zu 8:

Eine Kennzeichnung und Registrierung von Katzen wird grundsätzlich begrüßt. Eine entlaufene z. B. durch Chip gekennzeichnete und in einem Haustierregister geführte Katze kann leichter der Halterin oder dem Halter zurückgegeben werden. Insofern empfiehlt sich für Tierhalter eine freiwillige Kennzeichnung und Registrierung.

Eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Katzen stößt auf tatsächliche Schwierigkeiten, die es auch in Hinblick auf die Arbeitsbelastung der Kommunen nicht sachgerecht erscheinen lassen, eine allgemeine Kennzeichnungspflicht vorzusehen. Die von Katzen ausgehenden Probleme lassen sich eher lösen, wenn die Bevölkerung informiert und dafür geworben wird, eine Vermehrung von Katzen nicht zuzulassen und Händler und Tierheime nur noch kastrierte Tiere abgeben.

Zu 9:

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit für die Kommunen, eine Katzensteuer einzuführen. Eine Katzensteuer würde - ebenso wie die Hundesteuer - eine örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Artikels 105 Abs. 2 Buchst. a des Grundgesetzes sein, für die das Land Niedersachsen die Gesetzgebungskompetenz besitzt. Das Land hat seine Steuergesetzgebungskompetenz aufgrund des Artikels 58 der Niedersächsischen Verfassung mit § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes den niedersächsischen Gemeinden, Landkreisen und der Region Hannover übertragen. Ob eine Katzensteuer eingeführt werden soll, müsste daher durch die insoweit steuerberechtigten Kommunen geprüft und entschieden werden.

Die Einführung einer Katzensteuer könnte zwar die durch Katzen verursachten Belästigungen für die Allgemeinheit verringern helfen, das Erhebungsverfahren bei einer Katzensteuer wäre aber überaus aufwendig und stünde in keinem Verhältnis zu ihrem möglichen Nutzen. Denn anders als bei Hunden lassen sich nicht alle Katzen einem bestimmten Halter zuordnen, da sie nicht wie Hunde ein Halsband zur Befestigung einer leicht lesbaren Steuermarke tragen. Das Einfangen von Katzen zum Ablesen einer Tätowierung oder eines transplantierten Chips wäre auch nicht „ungefährlich“. Während Hunde überwiegend an die gewohnte Umgebung gebunden sind und dorthin nach einem Entlaufen in der Regel zurückkehren, streifen Katzen umher und suchen durchaus einen neuen Lebensraum, auch ohne Anbindung an einen Tierhalter oder Betreuer. Dies lässt sich kaum verhindern. Auch die unkontrollierte Vermehrung dieser Tiere vergrößert im Übrigen die Problematik streunender Katzen. Diese Katzen nehmen zwar vom Menschen bereitgestellte Nahrung an, sind aber in der Regel nicht als Haustiere zu halten.

Vor diesem Hintergrund erscheint die Erhebung einer Katzensteuer verwaltungstechnisch problematisch.

In Vertretung

Friedrich-Otto Ripke